

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2023

Nr. 2023/725

Solothurn: Beitrag an die Restaurierung des Baseltors, Hauptgasse 68

1. Erwägungen

Das Baseltor bildet als Festungsbau zusammen mit dem St. Ursenturm eine grossartige Architekturgruppe. Nach dem Schwabenkrieg 1502-1506 erbaute Werkmeister Hans Gibelin an Stelle des alten «Eichtors» von 1312 das wehrhafte Baseltor. Dieses besteht aus einem viereckigen, fünfstöckigen Torturm unter einem Walmdach und feldseitig den beiden Rundtürmen aus zyklischen Buckelquadern, die mit einem Kegeldach gedeckt sind. In den Jahren 1535-1536 erneuerte Conrad Gibelin die Zinnenkränze. Auf der feldseitigen Galerie steht die Statue des Stadtheiligen Ursus, die 1739 der Bildhauer Johann Georg Rachuel fertigte.

Auf der Stadtinnenseite ist das sog. Torwächterhaus an das Baseltor angebaut. Es ist 1772/73 als Wohnhaus für den Torwächter des Baseltors errichtet worden. Das dreigeschossige Haus über unregelmässigem Grundriss steht zwischen dem Baseltor und dem Kapitelhaus, dessen klassizistische Architektursprache es aufnimmt. Zur Hauptgasse hin präsentiert es sich als schmaler, einachsiger Bau unter Walmdach. Die schräg gestellte Nordfassade mit dem Hauseingang bildet die Verbindung zum Mittelturm des Baseltors. Der Kleinbau ist mit profilierten Fensterbänken, einer klassizistischen Portalumrahmung und mit Ecklisenen instrumentiert.

Es ist vorgesehen, die Fassaden des Baseltors und des ehemaligen Torwächterhauses zu restaurieren. Dabei wird der Naturstein sanft gereinigt und wo nötig gesichert oder geflickt. Am Mittelbau werden die markanten, mit einem Fugenstrich versehenen Zementfugen restauriert und wo nötig ergänzt. An den beiden Rundtürmen erfolgt ein Ersatz der unschönen, das Mauerbild verunklarenden Zementfugen durch neue Mörtelfugen. Die Dacheindeckungen und Spenglerarbeiten werden kontrolliert. Beim ehemaligen Torwächterhaus soll der bisher ungestrichene Verputz lediglich gereinigt werden und weiterhin ungestrichen bleiben.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 922'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 796'140.00
Voraussichtlicher Kantonsbeitrag 23 %	Fr. 183'112.00

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Baukultur, Bern, leistet voraussichtlich einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Stadt Solothurn, vertreten durch das Stadtbauamt / Abt. Hochbau, Baselstrasse 7 in Solothurn, wird an die Restaurierung des Baseltors, Hauptgasse 68 in Solothurn, ein Beitrag von maximal **Fr. 183'112.00** (zulasten 3635000 / 055 / 20483; Anteil Swisslos-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Sollte die Abrechnung tiefer liegen, kann der Beitrag entsprechend angepasst werden. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Mai 2026 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: S. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine schriftliche Schlussdokumentation mit Beschreibung der ausgeführten Massnahmen und eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt werden. Diese sind mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/cb) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn